

Stadt Seligenstadt am Main
 - Ordnungsamt -
 Marktplatz 1
 63500 Seligenstadt

Eingangsvermerke

ausgestellte RGK – Nr.:

**Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte
 gemäß § 55 Gewerbeordnung (GewO)**



<input type="checkbox"/> Neuantrag	<input type="checkbox"/> Verlängerung	<input type="checkbox"/> Erweiterung	<input type="checkbox"/> Zweitschrift	<input type="checkbox"/> freie Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Ausnahme
------------------------------------	---------------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------	--	-----------------------------------

1. Antragsteller/r bzw. gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen

1.1 Allgemeines

Name ggf. gesetzlicher Vertreter		Vorname		Name der juristischen Person	
Straße		Hausnr.	PLZ	Wohnort	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort / Geburtsland		Staatsangehörigkeit/en	
Telefon*		Mobil*		E-Mail*	
<input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass		Ausweisnr.	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	

*freiwillige Angabe

1.2 Zusätzliche Angaben bei Inhaber/innen eines Aufenthaltstitels i.S.d. Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Ausstellung des Aufenthaltstitels	Name und Ort der Ausstellungsbehörde
Selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Auflagen / Beschränkungen / Ablauf des Aufenthaltstitels

1.3 Zusätzliche Angaben bei juristischen Personen

Ort des Registerintrags	Nummer des Registerintrags
-------------------------	----------------------------

1.4 Straf- und Bußgeldverfahren, Finanzamt

Vorstrafen (Gericht, Aktenzeichen):	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende
Gewerberechtliche Bußgeldverfahren (Behörde, Aktenzeichen):	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende
Steuerlich erfasst	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, beim Finanzamt Steuernummer:

2. Angaben zum Gegenstand der Tätigkeit

Selbstständige Tätigkeit	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, kurze Beschreibung
Warenvertrieb durch	<input type="checkbox"/> Feilbieten von _____ _____ <input type="checkbox"/> Ankauf von _____ _____ <input type="checkbox"/> Aufsuchen von Bestellungen auf _____ _____ <input type="checkbox"/> Anbieten von gewerblicher Leistungen _____ _____ <input type="checkbox"/> Aufsuchen von Bestellungen auf folgende Leistungen _____ _____
Unterhaltende Tätigkeit als Schausteller bzw. nach Schaustellerart (Art der Tätigkeit)	<input type="checkbox"/> _____ _____ _____ Die erforderliche Schaustellerhaftpflichtversicherung ist abgeschlossen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei _____ _____

3. Bei Beantragung einer Zweitschrift wegen Verlust – Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich von Eides statt, dass meine Reisegewerbekarte im Original nicht mehr auffindbar bzw. nicht mehr in meinem Besitz ist. Mir ist bekannt, dass eine falsche Versicherung an Eides Statt (Falschaussage) ein Verstoß nach § 156 StGB ist und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug § 55 Abs.1 GewO: Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertriebt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Gemäß § 18 Hessisches Datenschutzgesetz werden meine Daten elektronisch gespeichert. Die erfragten personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gemäß §§ 55, 55d, 55f der Gewerbeordnung. Hiervon habe ich Kenntnis.

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und beantrage die Erlaubnis gemäß § 55 GewO. Mir ist bekannt, dass die Ausübung des Gewerbes ohne die beantragte Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 145 Abs. 1 Nr.1 GewO darstellt.

Für die Erteilung der Reisegewerbekarte wird gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO – MWVL) in der aktuellen Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 333,00 € bei natürlichen Personen und in Höhe von 388,00 € bei juristischen Personen erhoben. Zweitschrift: 33,00 €.

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 14.08.2020/ REISEGEWERBEKARTE

Welche Unterlagen werden benötigt?

natürliche Person

- Vertretungsvollmacht**, sofern die Anzeige durch Dritte erfolgt
- Personalausweis bzw. Nationalpass mit Aufenthaltsgenehmigung bei Nicht-EU-Bürgern
- Meldebescheinigung** sofern der Wohnort NICHT in Seligenstadt liegt (Einwohnermeldeamt)
- [Nachweis (Quittung) über das beantragte]
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
Zu beantragen im Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde –
Bürger von Seligenstadt beantragen dies im Bürgerbüro, Frankfurter Straße 100,
Kosten: 13,00 €
Empfänger: Magistrat der Stadt Seligenstadt, Ordnungs- und Umweltamt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt
- [Nachweis (Quittung) über die beantragte]
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
Zu beantragen im Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde –
Bürger von Seligenstadt beantragen dies im Bürgerbüro, Frankfurter Straße 100,
Kosten: 13,00 €
Empfänger: Magistrat der Stadt Seligenstadt, Ordnungs- und Umweltamt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes**
Bürger von Seligenstadt: Finanzamt Offenbach am Main I, Bieberer Str. 59, 63065 Offenbach,
Telefon: (069) 8091 – 1 (Tel-Sprechzeiten: Mo bis Do 07:30 - 15:30 Uhr & Fr 07:30 - 12:00 Uhr)

juristische Person (z.B. GmbH, AG, UG, etc.) zusätzlich zu den o.g. Unterlagen

- [Nachweis (Quittung) über die beantragte]
Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister für die juristische Person** zur Vorlage bei einer Behörde
Zu beantragen im Einwohnermeldeamt oder Gewerbeamt der Gemeinde in der der Betriebssitz gemeldet ist –
Gewerbetreibende von Seligenstadt beantragen dies im Bürgerbüro, Frankfurter Straße 100,
Kosten: 13,00 €
Empfänger: Magistrat der Stadt Seligenstadt, Ordnungs- und Umweltamt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt
- Gesellschaftervertrag, Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregisterauszug bzw. Gründungsurkunde (bei Unternehmen in Gründung)
- Bescheinigung in Steuersachen für die juristische Person des zuständigen Finanzamtes**
Bürger von Seligenstadt: Finanzamt Offenbach am Main I, Bieberer Str. 59, 63065 Offenbach
Telefon: (069) 8091 – 1 (Tel. Sprechzeiten: Mo bis Do 07:30 - 15:30 Uhr & Fr 07:30 - 12:00 Uhr)Auskunft über Einträge gemäß § 915 Zivilprozessordnung (ZPO) im Vollstreckungsgericht für die juristische Person (Amtsgericht)

Bei Personengesellschaften (z.B. oHG, GbR) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine eigene Anzeige auszufüllen. Bei juristischen Personen sind die personenbezogenen Unterlagen von jedem Geschäftsführer vorzulegen.

Bei Abgabe offener Lebensmittel sind weiterhin folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung über Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**
Kreis Offenbach - Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum
Gottlieb-Daimler-Straße 10, 63128 Dietzenbach
Telefon: 06074/8180-63773, Telefax 06074/8180-1920
Email: gesundheit@kreis-offenbach.de, Internet: www.kreis-offenbach.de
- Bescheinigung über die Lebensmittelhygieneschulung gem. § 4 LMHV
(siehe beigegefügte Liste über die anerkannten Schulungsanbieter)

Tätigkeiten nach Schaustellerart

Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart unterhaltende Tätigkeiten ausübt, hat nach Maßgabe des § 1 der Schaustellerhaftpflichtordnung für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine **Haftpflichtversicherung** zur Deckung der durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und uns durch Vorlage eines Versicherungsscheins nachzuweisen (Versicherungshöhe je Art des Gewerbes - siehe Schaustellerhaftpflichtverordnung).

Allgemeine Hinweise zur Erteilung und Verlängerung einer Reisegewerbekarte

Ein Reisegewerbe nach § 55 GewO betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben: Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistung aufsucht oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Bei der Ausübung des Reisegewerbes ist die Reisegewerbekarte mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten (Bestellungen aufsucht oder ankauft; Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistung aufsucht) mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden.

Es gilt die Preisauszeichnungspflicht an Waren.

Verkauf von Schmuck: Das Feilbieten von Edelmetall (Gold, Silber, Platin, Platinbi-Metallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form, Waren mit Edelmetallaufgaben sowie Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Steinen und Perlen ist gemäß §b 56 verboten § 56 GewO.

Zugelassen sind: Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 41,00 € und Waren mit Silberaufgaben.

Nicht gestattet ist der Ausschank von Alkoholischen-Getränken an Ort und Stelle.
(Getränke nur in fest verschlossenen Behältnissen).

Für die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes (Straßen und Plätze) oder privater Standplätze ist eine Sondernutzungserlaubnis, eine straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis und eventuell eine Baugenehmigung erforderlich. In der Regel wird eine Sondernutzungserlaubnis (sei es für einen „festen“ oder „beweglichen“ Stand in Seligenstadt nicht erteilt. Bei Messen, Märkten oder Volksfesten gilt eine besondere Regelung, die beim jeweiligen Veranstalter zu erfragen ist.

Gewerbliche Nutzung privater Grundstücke: Hier ist eventuell eine Baugenehmigung der Kreisbauaufsicht erforderlich, es wird empfohlen vor der Anmietung zuerst eine Anfrage zu stellen.

Hinweis bei ausländischer Staatsangehörigkeit:

- Für die Reisegewerbekarte ist die ausländerrechtliche Erlaubnis zur selbständigen Erwerbstätigkeit nachzuweisen (Passeintrag).
- Die Erteilung der Reisegewerbekarte wird in Bezug der Gültigkeit mit dem Passeintrag der aufenthaltsrechtlichen Erlaubnisdauer abgestimmt.
- Bitte eine neue Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes (wird im Bürgerbüro ausgestellt) bei Antragstellung bzw. Verlängerung vorlegen.

- Finanzamt: Bei Antragstellung hier im Amt bitte vorher beim Finanzamt ein Umsatzsteuerheft oder (falls bereits ein selbständiges stehendes Gewerbe angemeldet) einen Befreiungsschein beantragen und nach Erhalt dem Antrag beifügen.
- Arbeitsbescheinigung-/genehmigung: Wenn Sie unselbständig (im Namen und Rechnung einer anderen Firma) als Arbeitnehmer im Reisegewerbe tätig sein wollen, benötigen wir eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über entsprechenden Arbeitsvertrag und ggfls. ihre ausländerrechtliche Arbeitsgenehmigung.

Allgemeiner Hinweis

Die Tätigkeit im Reisegewerbe ohne erforderliche Reisegewerbekarte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5.000,-- Euro geahndet werden.

Verbotene Tätigkeiten/Artikel im Reisegewerbe gemäß § 56 GewO:

1. der Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist. Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern, (zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen.) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung. Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden,
 2. das Feilbieten und der Ankauf von Edelmetall (Gold, Silber, Platin, Platinbimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form, Waren mit Edelmetallauflagen sowie Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen Steinen und Perlen (zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufswert von 41,00 € und Waren mit Silberauflagen),
 3. das Feilbieten von geistigen Getränken; (zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen; sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz),
 4. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4 GewO) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.
- Kraftfahrzeuge im Reisegewerbe: Bitte Nachweis über Abstellplatz der Kraftfahrzeuge. (Miet- o. Pachtvertrag), da Verkauf auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gestattet ist. Falls ein fester Verkaufsplatz vorhanden ist, so bedarf dies der Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO. Kraftfahrzeuge im „Reisegewerbe“ wird nur für Automärkte ausgestellt.

TIPP: weitere Informationen und Hilfestellungen erhalten Sie aktuell über www.hessenfinder.de